



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 4

144. Jahrgang

Köln, den 15. Februar 2004

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 55	Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2004	55
Erlasse des Herrn Erzbischofs		
Nr. 56	Fastenhirtenbrief 2004	56
Nr. 57	Rahmenordnung für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Ordnung einer Katholischen Glaubensinformations- und Beratungsstelle/fides in der Erzdiözese Köln	58
Nr. 58	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheinbogen	59
Nr. 59	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Barmen-Wupperbogen Ost	60
Nr. 60	Urkunde über die Umpfarung der Ortschaften Dellingen, Seifen, Seifermühle, Kaltau, Neuhöfchen und Wäldchen von der Katholischen Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe	61
Nr. 61	Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften	62
Nr. 62	Ernennung des Bischofsvikars für den Aufgabenbereich Diözesanrat	62

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 63	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 7. März 2004	62
Nr. 64	Weihe der heiligen Öle – Chrisam-Messe	62
Nr. 65	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	63
Nr. 66	Neue Namen von Seelsorgebereichen	63
Nr. 67	Gesamtvertrag mit der VG Musikedition über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 UrhG	63
Nr. 68	Änderung der Richtsätze für die Gebührenzusammenstellung in Orgelpflegeträgen	64
Nr. 69	Gebäude- und Inventarversicherung für Kindertagesstätten	65
Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 70	Exerzitien für Priester	65
Nr. 71	Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“ am 6./7. März 2004	65
Nr. 72	Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen und Frauen im kirchlichen Dienst	65
Nr. 73	Fortbildungsangebot der „Akademie für die Theologie des Volkes Gottes“	66
Nr. 74	Tagung der Unio Apostolica	66
Nr. 75	Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	66
Nr. 76	Personalchronik	66
Nr. 77	Pontifikalhandlungen	68

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 55 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2004

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Mit dem einprägsamen Ritus der Aschenauflegung beginnt die heilige Fastenzeit, in der die Liturgie im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit an alle Gläubigen den Aufruf zu einer radikalen Umkehr erneuert.

In diesem Jahr lautet das Thema: „*Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf*“ (Mt 18, 5). Gerade dieses Leitwort bietet die Gelegenheit, um über die Situation der Kinder nachzudenken, die Jesus auch heute zu sich ruft und die er jenen als Vorbild hinstellt, die seine Jünger werden wollen. Jesu Worte mahnen uns zu prüfen, wie Kinder in unseren Familien, in unserer Gesellschaft und in der Kirche behandelt werden. Sie sind auch ein Ansporn, die Einfachheit und das Vertrauen wiederzuentdecken, die die Gläubigen, in der Nachfolge des Sohnes Gottes, der das Los der Kleinen und Armen geteilt hat, pflegen müssen. Diesbezüglich sagte die hl. Klara von Assisi gerne, dass er, „der in eine Krippe gelegt worden war, arm auf Erden lebte und am Kreuze nackt blieb“ (Testament, Franziskanische Quellen Nr. 2841).

Jesus liebte die Kinder und er bevorzugte sie wegen „ihrer Einfachheit und Lebensfreude, ihrer Natürlichkeit und ihres mit Staunen erfüllten Glaubens“ (Angelus vom 18. 12. 1994). Er will, dass die Gemeinschaft ihnen die Arme und das Herz

öffnet wie ihm selbst: „*Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf*“ (Mt 18, 5). An die Seite der Kinder stellt Jesus „die geringsten Brüder“, die Menschen im Elend, die Bedürftigen, die Hungernden und Dürstenden, die Fremden, die Nackten, die Kranken, die Gefangenen. Sie aufzunehmen und zu lieben oder sie mit Gleichgültigkeit zu behandeln und abzulehnen, bedeutet ihm mit derselben Haltung zu begegnen, denn in ihnen macht er sich auf besondere Weise gegenwärtig.

2. Das Evangelium berichtet von der Kindheit Jesu im bescheidenen Haus von Nazareth, wo er seinen Eltern gehorsam heranwuchs: „*Und seine Weisheit nahm zu, und er fand Gefallen bei Gott und den Menschen*“ (Lk 2, 52). Indem er ein Kind wurde, wollte er die menschliche Erfahrung teilen. „*Er entäußerte sich*“ – schreibt der Apostel Paulus – „*und wurde wie ein Sklave und den Menschen gleich. Sein Leben war das eines Menschen, er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz*“ (Phil 2, 7-8). Als er als Zwölfjähriger im Tempel von Jerusalem zurückblieb, sagte er zu den Eltern, die ihn voll Angst suchten: „*Warum habt ihr mich gesucht? Wusstet ihr nicht, dass ich in dem sein muss, was meinem Vater gehört?*“ (Lk 2, 49). Tatsächlich war seine ganze Existenz von einer vertrauensvollen und kindlichen Unterordnung gegenüber dem himmlischen Vater geprägt. „*Meine Speise ist es*“, – so sagt er – „*den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat, und sein Werk zu Ende zu führen*“ (Joh 4, 34).

In den Jahren seines öffentlichen Lebens wiederholte er öfters, dass nur jene in das Himmelreich kommen werden, die verstanden hätten, wie Kinder zu werden (vgl. *Mt* 18, 3; *Mk* 10, 15; *Lk* 18, 17; *Joh* 3, 3). In seinen Worten wird das Kind zu einem sprechenden Bild für den Jünger, der berufen ist, dem göttlichen Lehrer mit der Aufnahmebereitschaft eines Kindes zu folgen: „*Wer so klein sein kann wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte*“ (*Mt* 18,4).

Klein „werden“ und die Kleinen „aufnehmen“: das sind die beiden Aspekte der einen Weisung, die der Herr an seine Jünger in unserer Zeit richtet. Nur wer sich „klein“ macht, ist in stande, mit Liebe die „geringsten Brüder“ aufzunehmen.

3. Es gibt viele Gläubige, die in Treue dieser Weisung des Herrn zu folgen versuchen. Ich möchte hier an die Eltern erinnern, die sich nicht scheuen, die Bürde einer großen Familie auf sich zu nehmen, an die Mütter und Väter, die nicht der Suche nach beruflichem Erfolg oder Karriere den Vorrang geben, sondern die sich darum bemühen, ihren Kindern jene menschlichen und religiösen Werte zu vermitteln, die dem Dasein wahren Sinn verleihen.

Ich denke mit dankbarer Bewunderung an jene, die um Erziehung von Kindern in Schwierigkeiten Sorge tragen und das Leid von Kindern und ihren Familienangehörigen lindern, das durch Konflikte und Gewalt, durch Nahrungs- und Wassermangel, durch erzwungene Auswanderung und durch die vielen Formen von Ungerechtigkeit in der Welt verursacht wird.

Neben so viel Großherzigkeit muss aber auch der Egoismus all jener genannt werden, die die Kinder nicht „aufnehmen“. Es gibt Minderjährige, die durch die Gewalt der Erwachsenen zutiefst verletzt werden: sexueller Missbrauch, Auslieferung an die Prostitution; Einbeziehung in den Drogenhandel und -konsum; Kinder, die zur Arbeit gezwungen oder zum Kämpfen eingezogen werden; Unschuldige, die vom Auseinanderbrechen der Familien für immer gezeichnet sind; Kinder, die vom schändlichen Handel mit Organen und Personen betroffen sind. Und was soll zur AIDS-Tragödie mit ihren verheerenden Folgen in Afrika gesagt werden? Man spricht bereits von Millionen von Menschen, die von dieser Geißel getroffen sind, und von denen sehr viele schon seit ihrer Geburt angesteckt sind. Die Menschheit darf die Augen vor einer so besorgniserregenden Tragödie nicht verschließen!

4. Was haben sich diese Kinder zu Schulden kommen lassen, dass sie soviel Leid erfahren? Menschlich gesehen ist es nicht leicht, ja vielleicht sogar unmöglich, auf diese aufwühlende Frage zu antworten. Nur der Glaube hilft uns, in einen so tiefen Abgrund des Leidens vorzudringen. Indem „*er gehorsam wurde bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz*“ (*Phil* 2, 8), hat Jesus das menschliche Leid auf sich genommen und es durch das strahlende Licht der Auferstehung erleuchtet. Mit seinem Tod hat er für immer den Tod besiegt.

In der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, uns das österliche Geheimnis zu vergegenwärtigen, das unser ganzes Dasein mit Hoffnung erleuchtet, auch in ihren komplexesten und leidvollsten Aspekten. Die Karwoche wird uns dieses Heilsgeheimnis durch die eindrucksvollen Riten des österlichen Triums wieder vor Augen führen.

Liebe Brüder und Schwestern, beginnen wir mit Zuversicht den Weg der Fastenzeit, ermutigt durch intensiveres Gebet, durch Buße und durch Aufmerksamkeit gegenüber den Bedürftigen. Die Fastenzeit möge insbesondere eine günstige Gelegenheit sein, uns mit größerer Sorge den Kindern im eigenen familiären und im gesellschaftlichen Umfeld zu widmen: Sie sind die Zukunft der Menschheit.

5. Mit der Einfachheit, die Kindern eigen ist, wenden wir uns an Gott, indem wir ihn „*Abba*“, Vater, nennen, wie Jesus es uns im Gebet des „*Vater unser*“ gelehrt hat.

Vater unser! Wiederholen wir dieses Gebet häufig im Laufe der Fastenzeit, wiederholen wir es mit innerer Begeisterung. Indem wir Gott unseren Vater nennen, werden wir uns als seine Kinder entdecken und uns untereinander als Brüder und Schwestern fühlen. So werden wir leichter unsere Herzen für die Kleinen öffnen können, gemäß der Einladung Jesu: „*Wer ein solches Kind um meinwillen aufnimmt, der nimmt mich auf*“ (*Mt* 18, 5).

Mit diesem Wunsch rufe ich auf die Fürsprache Marias, der Mutter des menschengewordenen Gottessohnes und der Mutter der gesamten Menschheit, auf alle den Segen Gottes herab.

Aus dem Vatikan, 8. Dezember 2003

Joannes Paulus PP. II

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 56 Fastenhirtenbrief 2004

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

„Wir möchten Jesus sehen“ (*Joh* 12,21), so lautet der Wunsch einiger Griechen, die in die Nähe Jesu kommen, aber durch die große Volksmenge an einer direkten Begegnung mit ihm gehindert werden. Darum wenden sie sich an den Apostel Philippus mit dieser Bitte: „Wir möchten (gern) Jesus sehen“.

Den Weltjugendtag 2004, der in den einzelnen Diözesen der Welt am Palmsonntag gefeiert wird, hat der Heilige Vater unter dieses Thema gestellt: „Wir möchten Jesus sehen“. Mit Blick auf den großen Weltjugendtag im Jahre 2005 in Köln möchte ich das Motto dieses kleinen Weltjugendtages auch zum Thema meines dies-

jährigen Fastenhirtenbriefes machen. Denn damit bewegen wir uns schon unmittelbar auf den Weltjugendtag 2005 zu, der unter dem Wort steht: Wir sind gekommen, um ihn anzubeten (vgl. *Mt* 2,2).

Mit der Bitte der Griechen können wir uns alle leicht identifizieren: „Wir möchten Jesus sehen“. Wenn dieser Wunsch in Erfüllung ginge, so meinen viele, wären viele Schwierigkeiten gelöst.

Der 1. Johannesbrief betont ausdrücklich diese Weise der Christuserfahrung der Menschen, die Jesus gesehen haben: „Was von Anfang an war, was wir gehört haben, was wir mit unseren Augen gesehen, was wir geschaut und was unsere Hände angefasst haben, das verkünden wir: das Wort des Lebens“ (*1 Joh* 1,1). Wie und wo ist Christus heute eigentlich noch sichtbar?

1. Ich erinnere mich an eine Begegnung in meiner Kaplanszeit. Ich besuchte ein Ehepaar, das ich erst vor einigen Monaten getraut hatte. Dabei spürte ich, dass irgend etwas die jungen Eheleute belastete. Die Frau bestätigte es dann auch, indem sie sagte: „Die Vorbereitungsjahre und -monate auf die Eheschließung hin waren geprägt durch die gemeinsamen Begegnungen und das immer intensivere Kennenlernen“. Sie meinte, die Zeit reichte gar nicht aus, um einander anzusehen und miteinander zu sprechen. Seit der Eheschließung so habe sie den Eindruck – ruhe sich ihr Ehemann von diesen Anstrengungen aus. Er schaue nur noch in den Fernsehapparat, aber nicht mehr in das Angesicht seiner Frau. Sie fühle sich seit dem Hochzeitstag wie eine Witwe. Daraufhin redete ich dem jungen Mann ins Gewissen: Wenn er seine Frau nicht mehr anschau, verliere er sie aus den Augen, sie entfremdeten sich einander, und dann gehe man leicht in die Fremde. Diese Erfahrung gilt nicht nur zwischen den Menschen, sie gilt auch in unserem Verhältnis zu Gott, denn Gott ist eine Person, ein Gegenüber, ein „Du“. Wenn wir Gott nicht mehr anschauen, wenn wir ihn nicht mehr betrachten, verlieren wir ihn aus den Augen, Gott wird uns fremd, und dann können wir sehr leicht fremdgehen. Die meisten Wege weg von Gott beginnen damit, dass wir uns nicht mehr genügend Zeit zum betrachtenden Gebet nehmen.

Vor zwei Jahren hat uns der Heilige Vater sein Apostolisches Schreiben über den Rosenkranz geschenkt. Damit wollte er uns zu der leichtesten Form der Betrachtung verhelfen, nämlich mit den Augen der Mutter in die Augen des Sohnes zu schauen; mit den Augen Mariens die Stationen des Lebens Jesu zu betrachten. In der Heiligen Schrift ist uns die Gestalt Jesu sichtbar geblieben. Und durch die Gnade Christi in unserem Herzen werden uns die Augen des Glaubens von innen geöffnet, um die Wirklichkeit Christi wahrzunehmen.

Die Griechen baten Philippus: „Wir wollen Jesus sehen“. Wenn wir uns diesen Wunsch zu eigen machen, dann könnten wir beten: „Herr, zeige dich uns und unseren Mitmenschen, indem du uns die Augen öffnest für deine Gegenwart in der Heiligen Schrift und in der hl. Eucharistie“. Denn Jesus Christus ist auch für uns zu sehen in der hl. Eucharistie. Hier ist er leibhaftig gegenwärtig und für das Auge unseres Glaubens sichtbar. Die Monstranz, in der das allerheiligste Altarsakrament zur Anbetung ausgestellt wird, heißt übersetzt „Schauefaß“. Der hl. Pfarrer von Ars fragte einen Bauern, der an manchen Tagen stundenlang in der Kirche kniete, was er denn die ganze Zeit im Gotteshaus mache? Er bekam die schlichte Antwort: „Ich schaue Christus im Tabernakel an, und er schaut mich an“. – So einfach geht das offenbar.

men versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Das Zusammenleben der Christen ist geprägt von der Gegenwart des Herrn in ihrer Mitte. Das müsste uns von allen anderen Gemeinschaften unterscheiden. Denn durch Christus bekommt das Zusammenleben der Menschen eine andere Qualität. Bei der Urkirche fiel das den Bewohnern Jerusalems so in die Augen, dass sie von den Christen sagten: „Seht, wie sie einander lieben!“. Müssten das nicht auch die suchenden und fragenden Zeitgenossen, die mit uns in unseren Städten und Dörfern zusammenwohnen, im Hinblick auf unsere kleinen und großen Gemeinden, Gemeinschaften, Familien und Gruppen sagen können?: „Seht, wie sie einander lieben!“ Das ist auch ein Auftrag an uns. Der Herr sagt: „So soll euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen“ (Mt 5,16).

Wo Menschen in einer christlichen Gruppierung zusammen leben, wird die Gegenwart des Herrn den gemeinsamen Lebensstil spürbar prägen. Man schaut zunächst nicht nur mit dem kritischen Blick aufeinander, sondern mit den Augen, die dem anderen Ermutigung, Zuversicht und Wohlwollen signalisieren. Dort wird man einander das Wort schenken, das verbindet und tröstet. In einer solchen Gemeinschaft wird man mit dem Handschlag immer wieder Brücken bauen, von mir zu dir. Wir haben alle einen unerschöpflichen Vorrat an guten Blicken. – Gehen wir nicht sparsam damit um! Wir haben einen nicht aufzubrauchenden Reichtum an guten Worten. – Seien wir im Verschenken nicht geizig! Mit unseren Händen können wir täglich Brücken schlagen. – Seien wir damit nicht so zurückhaltend! Denken wir an das Wort des Herrn: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Das, was uns zu Christen macht, ist seine Gegenwart in unseren Gemeinschaften. In unserem Zusammensein soll für die Menschen Jesus sichtbar werden.

3. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder (und Schwestern) getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40). Dieses Wort des Herrn lässt uns schließlich noch eine andere Wirklichkeit Christi in der Welt sehen. Der Herr hat eigentlich zwei Wandlungsworte über die Welt gesprochen: das eine am Altar über Brot und Wein: „Das ist mein Leib... Das ist mein Blut“ (Mt 26,26.28) und das andere über den mühseligen und beladenen Mitmenschen: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder (und Schwestern) getan habt, das habt ihr mir getan“. So wie Jesus nicht am Altar sagt: „Tut so, als ob das mein Leib und mein Blut wäre!“; so sagt er auch nicht: „Was ihr den Geringsten meiner Brüder und Schwestern getan habt, ist so, als ob ihr mir das getan hättet!“ – Nein, am Altar sagt er ganz nüchtern: „Das ist mein Leib... das ist mein Blut“ und über den Notleidenden: „Das habt ihr mir getan“.

2. Jesus macht sich noch in einer anderen Weise sichtbar. Er sagt: „Denn wo zwei oder drei in meinem Na-

Mutter Teresa von Kalkutta hat ihren Mitschwestern immer wieder gesagt: „Schaut am frühen Morgen auf Jesus in der Eucharistie, dann werdet ihr ihn auch erkennen in den Notleidenden, denen wir zu dienen haben. Denn der Herr in der Eucharistie und der Herr im Notleidenden ist derselbe. Wenn wir uns daher keine Zeit mehr nehmen, um ihn in der eucharistischen Anbetung anzuschauen, dann verlieren wir ihn aus dem Blick, wenn wir den Notleidenden dienen“. Im bereits zitierten 1. Johannesbrief heißt es: „Was von Anfang an war, was wir gehört haben, was wir mit unseren Augen gesehen, was wir geschaut und was unsere Hände angefasst haben, das verkünden wir: das Wort des Lebens“. Also „sehen“, „hören“ und „anfassen“ gehört in der Christusbegegnung zusammen. Mutter Teresa und ihre Schwestern sind deshalb in den Krisengebieten der Welt wie Engel vom Himmel erschienen, weil sie sich nicht nur den notleidenden Menschen an sich zugeneigt haben, sondern weil sie ihnen mit höchster Ehrfurcht und Hilfsbereitschaft begegnet sind und in ihnen den leidenden Herrn selbst sahen. Dienst am Nächsten war ihnen immer Gottesdienst.

Der hl. Vinzenz von Paul bringt diese Wirklichkeit ebenfalls ins Wort, wenn er seinen Schwestern sagt: „Seid ihr gerade mit einem Notleidenden beschäftigt und die Glocke ruft euch zum Gebet, dann beendet erst euren Krankendienst, denn sonst würdet ihr den leidenden Jesus verlassen und würdet ihn beim feierlichen gemeinsamen Gebet nicht finden“.

„Wir möchten Jesus sehen.“ – Er ist sichtbar für uns in der Heiligen Schrift, in der hl. Eucharistie und im betrachtenden Gebet. Wir können ihn schauen in der christlichen Gemeinschaft, und er ist für unser Auge wahrnehmbar im Dienst an den Mühseligen und Beladenen.

In einem schlichten Gebet heißt es: „Herr, gib mir blinde Augen für Dinge, die nichts taugen! Gib mir Augen voller Klarheit für deine Wahrheit!“

Dazu segne euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Köln, am Mariä Lichtmesstag 2004

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Hirtenbrief soll am ersten Fastensonntag (29. Februar 2004) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen verlesen werden.

Nr. 57 Rahmenordnung für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Ordnung einer Katholischen Glaubensinformations- und Beratungsstelle/fides in der Erzdiözese Köln

§ 1 Name und Sitz, Trägerschaft

- (1) Die Beratungsstelle trägt den Namen „Katholische Glaubensinformations- und Beratungsstelle/fides“. Dieser Na-

me kann abgekürzt werden zu: „kgi-fides-Stelle“. Andere Benennungen liegen im Ermessen des jeweils zuständigen Stadt- bzw. Kreisdechanten.

- (2) Die Stelle hat ihren Sitz beim jeweils zuständigen Stadt- bzw. Kreisdechanten.
- (3) Träger der kgi-fides-Stelle ist der jeweilige Katholische Gemeindeverband.

§ 2 Aufgaben der kgi-fides-Stelle

Motiviert und inspiriert ist die kgi-fides-Arbeit durch den missionarischen Auftrag der Kirche als Ganzer (vgl. Mt 28,19), der sich etwa im Apostolischen Schreiben „evangelii nuntiandi“ zu einem gestuften Weg der Aufnahme in die Kirche konkretisiert (vgl. insbes. EN 21–24 und „Zeit zur Aussaat – Missionarisch Kirche sein“, DBK 26. 11. 2000).

Die kgi-fides-Arbeit ist Teil der (Groß-)Stadt und City-Pastoral des Erzbistums.

- (1) Als Teil der Katholischen Glaubens-Informations-Arbeit bietet die Stelle allen Interessierten Informationen über den katholischen Glauben an. Des Weiteren wendet sich die kgi-fides-Stelle an nicht (mehr) kirchlich orientierte, aber suchende Menschen. Das heißt: In einer differenzierten Gesellschaft, mit von jedem Menschen individuell zu definierenden Wertmaßstäben und nahezu beliebigen Lebensentwürfen schlägt sie den christlichen Glauben als *die* Orientierung und *die* tragende Sinnperspektive vor. Das soll geschehen, indem die Stelle
 - gesamtgesellschaftliche Veränderungen wahrnimmt, insbesondere eine sich – auch in ihren Ausdrucksformen – verändernde Religiosität, und
 - kirchliche Angebote bekannt macht und ggf. entwickelt, die diese Religiosität weiterführend mit dem Evangelium in Kontakt bringen, z. B.
 - in persönlichen Gesprächen, in gedruckter Form oder durch elektronische Medien,
 - durch öffentlichkeitswirksame Initiativen und Kampagnen (Zusammenarbeit mit Pressestellen, Rundfunk, Fernsehen, kgi-Frankfurt, Abt. Gemeindepastoral).
- (2) Als fides-Arbeit (schwerpunktmäßig Glaubensberatung und Anleitung und Begleitung von Initiationsprozessen)
 - gestaltet die Stelle subsidiär für Ortsgemeinden mit Erwachsenen (möglichst in Gruppen) katechumenale Prozesse, zur Vorbereitung auf den Empfang von Initiationssakramenten;
 - bereitet die Stelle subsidiär für Ortsgemeinden Erwachsene auf den Empfang des Firmensakramentes vor, in Kooperation mit den Gemeinden bzw. ehrenamtlich Tätigen aus den Gemeinden;
 - nimmt die Stelle subsidiär für Ortsgemeinden Getaufte anderer Konfessionen in die katholische Kirche auf (Konversion) und nimmt aus der Kirche Ausgetretene wieder auf (Reversion).

Die kgi-fides-Stellen gestalten ihre Angebote in Teilen so, dass sie – über die (Groß-)Städte hinaus – von Gläubigen und anderen Interessierten aus dem Bereich des gesamten Bistums wahrgenommen werden können.

- (3) Dekanatsübergreifende Zusammenarbeit

Die kgi-fides-Stellenleiter halten Kontakt mit den Seelsorgern des jeweiligen Stadt- bzw. Kreisdekanates, insbesondere den Dechanten, aber auch mit den Seelsorgern der umliegenden

Kreisdekanate. Den derzeit existierenden kgi-fides-Stellen werden die folgenden Stadt- und Kreisdekanate zugeordnet: Der kgi-fides-Stelle Düsseldorf die Kreisdekanate Neuss, Mettmann, Solingen, Remscheid und die weiter nördlich gelegenen Kreis- und Stadtdekante der Diözese, der kgi-fides-Stelle Köln die Kreisdekanate Rhein-Erft, Rhein-Berg, Oberberg und die weiter südlich gelegenen Kreis- und Stadtdekanate der Diözese. Mit den Kreis- bzw. Stadtdechanten werden verbindliche Absprachen über die gegenseitige Zuarbeit getroffen.

§ 3 Dienst- und Fachaufsicht

Dienst- und Fachaufsicht liegen jeweils beim zuständigen Stadt- bzw. Kreisdechanten.

Der Stadt- bzw. Kreisdechant führt regelmäßig ein Dienstgespräch mit dem kgi-fides-Stellenleiter, in dem es um Planung und Reflexion der kgi-fides-Arbeit bis hin zum Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel geht.

§ 4 Konzeptentwicklung und Fachgespräch

Die Gesamtkonzeption der kgi-fides-Arbeit im Erzbistum Köln wird von der Abteilung Gemeindepastoral in der Hauptabteilung Seelsorge verantwortet.

Unter Federführung des zugeordneten Stadt- bzw. Kreisdechanten erarbeitet der jeweilige kgi-fides-Stellenleiter ein Konzept für die jeweilige Stelle bzw. entwickelt sie weiter. Dies sollte geschehen in Kooperation mit der/n jeweils anderen kgi-fides-Stelle/n im Bistum, mit der kgi-Frankfurt, dem zuständigen Fachbereich in der Abteilung Gemeindepastoral und – jeweils nach Maßgabe des Stadtdechanten – mit weiteren auf dem Feld pastoral Engagierten, ggf. auch freiwillig Tätigen.

Der zuständige Stadt- bzw. Kreisdechant konkretisiert die Aufgaben- und Stellenumschreibung für die kgi-fides-Stelle hin auf die pastoralen Erfordernisse im jeweiligen Stadt- bzw. Kreisdekanat und legt diesen Entwurf dem Erzbischof zur Genehmigung vor.

Das jeweils zu entwickelnde oder fortzuschreibende differenzierte Informations-, Verkündigungs- und Katechesekonzept berücksichtigt die konkreten Lebensphasen und -situationen von Menschen ebenso, wie deren unterschiedliche Erwartungen: Nicht jeder möchte, wenn er sich an die Kirche wendet, (wieder) in diese eintreten oder getauft werden.

Die kgi-fides-Stellenleiter nehmen an Veranstaltungen auf Diözesanebene teil, bei denen Konzeptentwicklungen für eine Kirchendistanzierten-Pastoral und entsprechende Bildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste im Mittelpunkt stehen.

Die Leiter der kgi-fides-Stellen legen dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge und dem zuständigen Stadt- bzw. Kreisdechanten einen Jahresbericht vor und sind zur Teilnahme an einem in zeitlicher Nähe festzulegenden Reflexionsgespräch verpflichtet. An diesem Gespräch sollen teilnehmen: Der Leiter der HA Seelsorge, die jeweiligen Stadt- bzw. Kreisdechanten und der zuständige Fachreferent im Generalvikariat.

Ansonsten finden Fachgespräch und Absprachen in dem vom zuständigen Fachreferenten geleiteten „Arbeitskreis kgi-fides“ statt, an dessen Sitzungen die kgi-fides-Stellenleiter verpflichtend teilnehmen.

Diese Rahmenordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 2. Februar 2004

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 58 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheinbogen

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Maternus, Köln-Rodenkirchen
- St. Joseph, Köln-Rodenkirchen
- St. Remigius, Köln-Sürth
- St. Georg, Köln-Weiß

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Rheinbogen

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Rheinbogen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Rheinbogen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung

wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 12. 2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

Köln, den 24. Oktober 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Rheinbogen

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Maternus, Köln-Rodenkirchen

St. Joseph, Köln-Rodenkirchen

St. Remigius, Köln-Sürth

und
St. Georg, Köln-Weiß

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

25. November 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 59 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Barmen-Wupperbogen Ost

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Elisabeth und St. Petrus, Wuppertal-Barmen
- St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg
- St. Raphael, Wuppertal-Langerfeld

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Barmen-Wupperbogen Ost.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Barmen-Wupperbogen Ost“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Wuppertal. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Barmen-Wupperbogen Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 20. November 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Barmer-Wupperbogen Ost wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, Dezember 2003

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 60 Urkunde über die Umpfarrung der Ortschaften Dellingen, Seifen, Seifermühle, Kaltau, Neuhöfchen und Wäldchen von der Katholischen Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die seelsorgliche Überweisung der Ortschaften Dellingen, Seifen, Seifermühle, Kaltau und Neuhöfchen aus der Katholischen Kirchengemeinde Kreuzerhöhung in Wissen an die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe aufgehoben und die Ortschaften Dellingen, Kaltau, Lechenbach, Neuhöfchen, Seifen, Seifermühle sowie der Ort Wäldchen von der Katholischen Kirchengemeinde Kreuzerhöhung in Wissen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe mit Wirkung vom 1. Januar 2004 umpfarrt. Das zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung umzupfarrende Gebiet wird wie folgt beschrieben:

Die Grenze (des umzupfarrenden Gebietes) beginnt abweichend von der bisherigen Pfarrgrenze von St. Mariä Heimsuchung auf der Landesgrenze Nordrhein/Westfalen und Rheinland-Pfalz in Höhe des Ortes „Kaltau“ (Punkt A) und verläuft in einer gerade gedachten Linie über die Topographische Linie 0 8 der Topographischen Karte 5112 Morsbach zur Ortsabgrenzung „Neuhöfchen“ auf der K 65 (Punkt B). Von dort führt die Grenze in südwestliche Richtung weiter über den Orts Verbindungsweg zur K 63 und bis zur Kreuzung mit der K 64 unterhalb des Parkplatzes „Forst“ (Punkt C). Sie folgt dann der K 64 zirka 400 Meter und wendet sich an der Grenze Friedhof „Forst“ in den Ortsverbindungsweg zur L 267 (Landesgrenze Nordrhein/Westfalen und Rheinland-Pfalz). Sie verläuft schließlich auf derselben weiter bis zur Kreuzung mit der L 333 Richtung „Kohlberg“ bis zum Ortsverbindungsweg nach „Wäldchen“ (Punkt D). Dort trifft sie wieder auf den bisherigen Grenzverlauf der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung Morsbach-Holpe.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 19. Dezember 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 19. Dezember 2003 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Dellingen, Seifen, Seifermühle, Kaltau, Neuhöfchen und Wäldchen von der Katholischen Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 21. Januar 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 61 Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften

Die Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 261, S. 228), zuletzt geändert am 22. Oktober 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 300, S. 289) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Satz 1 die Angabe „90 %“ durch die Angabe „65 %“ ersetzt.
2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Die zuschussfähige Vergütung beträgt:
 1. Für Haushälterinnen
ab 1. Mai 2004 € 1.508,00 brutto monatlich unter Anrechnung der Sachbezüge. Wird eine Weihnachtzuwen-

dung gezahlt, ist sie zuschussfähig bis zum Betrag in Höhe von € 154,00 brutto.

2. Für Hauswirtschaftskräfte
ab 1. Mai 2004 € 8,21 je Stunde, wenn keine Sachbezüge gewährt werden.“
3. Die Änderung unter Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft, die Änderungen unter Ziffer 2 treten zum 1. Mai 2004 in Kraft.

Köln, den 9. Januar 2004.

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 62 Ernennung des Bischofsvikars für den Aufgabenbereich Diözesanrat

Der Herr Erzbischof hat am 15. Januar 2004 Msgr. Josef Sauerborn zum 1. Februar 2004 zum Bischofsvikar ernannt.

Das Ernennungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Monsignore Sauerborn, lieber Mitbruder,

gemäß can. 476 CIC in Verbindung mit can. 477 § 1 CIC ernenne ich Sie zum 1. Februar 2004 für fünf Jahre zum *Bischofsvikar für den Aufgabenbereich Diözesanrat*.

Durch diese Ernennung erhalten Sie nach can. 479 § 2 CIC für den vorgenannten Aufgabenbereich ordentliche, stellvertretende Gewalt. Die Jurisdiktion des Generalvikars wird durch die Einsetzung eines Bischofsvikars nicht berührt. Doch macht der Generalvikar hinsichtlich der Aufgaben, die dem Bischofsvikar übertragen sind, von seiner Jurisdiktion keinen Gebrauch, außer bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Bischofsvikars.

Als Bischofsvikar nehmen Sie die Aufgaben des Beauftragten wahr, den der Erzbischof gemäß § 7,2 der Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln ernennt.

Möge Ihre Arbeit als Bischofsvikar der Erzdiözese Köln zum Segen gereichen.

Mit freundlichen Grüßen

+Joachim Card. Meisner

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 63 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 7. März 2004

Köln, den 5. Februar 2004

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (7. März 2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 un-

ter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 64 Weihe der heiligen Öle – Chrisam-Messe

Köln, den 6. Februar 2004

Wie in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am *Montag, dem 5. April 2004*, der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

Ablauf:

ab 13.30 Uhr Beichtgelegenheit im Dom, in St. Andreas und in der Minoritenkirche

15.00 Uhr Geistliche Stunde in der Minoritenkirche
„Seid ihr bereit, euch mit Christus, unserem Hohenpriester, täglich enger zu verbinden und mit ihm Opfergabe zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen zu werden?“

Betrachtung von Herrn Weihbischof Dr. Rainer Woelki

anschließend stille Anbetung

16.30 Uhr Chrisam-Messe im Dom

18.00 Uhr Imbiss im Maternushaus

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Ölweihmesse ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte, bringt seine Albe und eine weiße, keine violette Stola mit; Umkleidegelegenheit ist ab 16.00 Uhr im Chorumgang des Domes. Nur für die Konzelebranten sind die ersten Bänke im Langhaus und in den Querhäusern des Domes reserviert.

Die Priester, die nicht konzelebrieren und die Diakone nehmen ihre Plätze dahinter ein. Die Herren Kreis- und Stadtdechanten, die Herren Direktoren und Spirituale aus den Seminaren und Konvikten sowie die vier benannten Vertreter der Diakone kommen bis 16.10 Uhr in die Domsakristei. Sie werden gebeten, Albe und Schultertuch mitzubringen.

Nach der Chrisam-Messe steht ein Kleinbus (Domplatte/Höhe Verkehrsamt) bereit, der die gehbehinderten Mitbrüder vom Dom zum Maternushaus fährt.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die heiligen Öle können unmittelbar nach der heiligen Messe und von Dienstag bis Donnerstag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Domsakristei in gewohnter Weise abgeholt werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 65 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Köln, den 26. Januar 2004

Wir bitten um Beachtung der Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, die zuletzt veröffentlicht worden sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln am 1. Februar 1992 (Nr. 29).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 66 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 27. Januar 2004

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Neuss-Süd
Seelsorgebereich C ab sofort „Seelsorgebereich Norf/Rosellen“

Dekanat Troisdorf
Seelsorgebereich A ab sofort „Seelsorgebereich Troisdorf/Altenrath“

Dekanat Köln-Lindenthal

Seelsorgebereich E ab sofort „Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf“

Dekanat Siegburg/Sankt Augustin

Seelsorgebereich C ab sofort „Seelsorgebereich Lohmar“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 67 Gesamtvertrag mit der VG Musikedition über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 UrhG

Köln, den 18. Dezember 2003

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mit der VG Musikedition einen neuen Gesamtvertrag über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 UrhG geschlossen. Der neue Vertrag wird nachstehend abgedruckt.

Zur Erläuterung hat der VDD zusammen mit Vertretern der Kirchenmusikreferenten der (Erz-)Diözesen Beispiele für die praktische Handhabung des Vertrages erarbeitet, die ebenfalls nachstehend abgedruckt sind. Diese Erläuterung ergänzen das Merkblatt zu den Gesamtverträgen des VDD mit der VG Musikedition über die Vervielfältigung von Noten und Liedern.

Es wird gebeten, den neuen Vertrag ebenso wie diese Erläuterungen den für die Kirchenmusik in der Gemeinde Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.

**Gesamtvertrag
zwischen der**

VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1 A, 34117 Kassel

– vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer

– nachstehend als „VG Musikedition“ bezeichnet –

und dem

Verband der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bonner Talweg 177, 53019 Bonn,

– vertreten durch seinen Geschäftsführer

– nachstehend als „Verband der Diözesen“ bezeichnet –

über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 UrhG:

§ 1 Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

- a) dem Verband der Diözesen, seinen Gliederungen und den Kirchengemeinden,
- b) den Bild- und Tonstellen des Verbandes der Diözesen, die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung des jeweils in ihrer Verwaltung unterstehenden Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70/71 UrhG unterliegt, nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- oder Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte nicht übertragbar.

§ 2 Vergütung

(1) Der Verband der Diözesen zählt als jährliche Vergütung für die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 einschließlich
€ 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro)

für die Kalenderjahre 2008, 2009 und 2010 je
€ 10.750,- (in Worten: zehntausendsiebenhundertfünfzig Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

- a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,
- b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittspreises, wie z. B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der evangelischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden.
- c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 4. Juli 2003 Pater Dr. H. Langendörfer SJ
Geschäftsführer VDD

Kassel, den 4. Juli 2003 Dr. Martin Bente
Präsident

Kassel, den 30. Juni 2003 Christian Krauß
Geschäftsführer

Beispiele zum Merkblatt

zu den Gesamtverträgen des Verbandes der
Diözesen Deutschlands (VDD) mit der
Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION

über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften

In der kirchenmusikalischen Praxis spielt die Aufführung von Musikwerken, die von Komponisten verfasst wurden, die länger als 70 Jahre verstorben sind, eine große Rolle. Zur Ergänzung des Merkblattes zum Vertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der VG MUSIKEDITION über

die Vervielfältigung von Noten und Liedheften sollen anhand konkreter Beispiele zu Ziffer A III des Merkblattes die Zusammenhänge nochmals verdeutlicht werden. Natürlich haben diese Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auch Werke von Komponisten, die länger als 70 Jahre verstorben sind, dürfen nicht ausnahmslos kopiert werden. Die nachfolgenden Beispiele sollen den urheberrechtlichen Schutzzumfang erläutern:

- Nicht erlaubt ist das Kopieren von chorischen Bearbeitungen ursprünglich solistischer Werke, wie z. B. Bruckners C-Dur-Messe. Die chorische Bearbeitung ist als selbständiges Werk zu werten, das den Schutz des Urheberrechts genießt. Es kommt daher nicht darauf an, dass Bruckner schon länger als 70 Jahre tot ist, vielmehr kommt es hier auf den Bearbeiter, z. B. Josef Messner, an, der im Februar 1969 gestorben ist. Diese Bearbeitung fällt daher unter die 70-Jahre-Frist und darf bis zum Jahr 2039 nicht kopiert werden.
- Gleiches gilt für Bearbeitungen freier Musik. Ein hier häufig aufgeführtes Werk ist sicherlich Willi Trapps Bearbeitung „Lobet den Herrn der Welt“ nach einem Voluntary von Henry Purcell.
- Ebenfalls genießen neue Kompositionen im Stile eines verstorbenen Komponisten (Stilkopien) innerhalb der 70-Jahre-Frist regelmäßig einen eigenständigen Urheberrechtsschutz.
- Kopiert werden dürfen dagegen heutige geringfügige Umarbeitungen von anderweitig nicht mehr geschützten Werken zwecks Einrichtung auf bestimmte Besetzungen. Diese Notwendigkeit besteht häufig, wenn z. B. Werke, die für 4-stimmig gemischten Chor komponiert wurden, für einen 3-stimmig gemischten bzw. gleichstimmigen Chor umgearbeitet worden sind.
- Kein Problem stellt die Vervielfältigung von Transpositionen und Transkriptionen dar, wenn das Werk als solches nicht mehr geschützt ist.
- Partituren, die selbst nicht mehr geschützt sind, dürfen ohne weiteres komplett oder in Teilen, z. B. als Chorpartituren, Chorstimmen und Klavierauszüge kopiert werden.
- Die Erarbeitung eines Klavierauszuges aus einer Partitur ist in der Regel auch nicht urheberrechtlich geschützt, soweit lediglich das vorhandene Stimm-Material genutzt und neu zusammengefügt wird.
- Soweit aus einer geschützten Ausgabe die urheberrechtsrelevanten Teile herausgenommen sind, darf der übrige Inhalt kopiert werden.
- Besteht für Werke kein anderweitiger Urheberrechtsschutz, gilt in der Regel, dass die Formulierung „Für den praktischen Gebrauch eingerichtet“ keine urheberrechtsrelevante Aussage beinhaltet. Dies gilt z. B. für zahlreiche Orgelausgaben, deren Erstausgaben heute mit dem ursprünglichen Notenbild von einer Reihe von Verlagen neu zur Verfügung gestellt werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 68 Änderung der Richtsätze für die Gebührenzusammenstellung in Orgelpflegeträgen

Köln, den 5. Februar 2004

Die am 15. April 2003 im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 9, Nr. 115 veröffentlichte und mit Datum vom 1. Mai

2003 in Kraft getretene Gebührenordnung über die Richtsätze für die Gebühreuzusammenstellung in Orgelpflegerträgen wird wie folgt geändert:

Der Richtsatz für den Grundpreis der Wartung (Wartung mit Hauptstimmung, Wartung mit Teilstimmung und Wartung allein) wird von 100,00 € um 20,00 € auf 120,00 € erhöht.

Der Richtsatz für den Zuschlag je zu stimmendem Register bei der Wartung mit Hauptstimmung wird von 22,00 € um 1,00 € auf 23,00 € erhöht.

Die Erhöhung der Richtsätze trägt den gestiegenen Fixkosten für Fahrt- und Rüstkosten Rechnung.

Der Vertragstext des Orgelpflegertrages (FB-09-30) wurde überarbeitet und aktualisiert in der Fassung mit Stand vom 17. 12. 2003.

Die Änderung der Richtsätze tritt am 1. 2. 2004 in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 69 Gebäude- und Inventarversicherung für Kindertagesstätten

Köln, den 23. Januar 2004

Zum 1. 1. 2004 sind die Bedingungen für die Gebäude- und Inventarversicherung für die Tageseinrichtungen für Kin-

der der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Köln überarbeitet worden.

Die Durchschnittsversicherungssummen betragen je Tageseinrichtung

für das Gebäude 750.000,- Euro

für das Inventar 120.000,- Euro

Wegen der hohen Schadensquote war es unumgänglich, eine Selbstbeteiligung einzuführen. Diese beträgt je Schadensfall 2.500,- Euro, d. h. Schäden unterhalb dieser Wertgrenze sind von den Betroffenen selbst zu tragen und brauchen nicht mehr gemeldet zu werden. Bei größeren Schäden ist die Selbstbeteiligung ebenfalls zu leisten.

Nach Ablauf eines Jahres wird anhand der Schadensquote geprüft, ob diese Selbstbeteiligung für das darauffolgende Jahr reduziert werden kann.

Wir empfehlen allen Kirchengemeinde, die Installation von Alarmanlagen zu prüfen. Das Generalvikariat verhandelt derzeit entsprechende Rahmenverträge.

Bei Abrechnung des Schadensfalles ist die Selbstbeteiligung soweit er den Gebäudeschaden betrifft über die Reparaturrücklage und beim Inventar-/Ausstattungs Bereich über die Grundpauschale zu finanzieren.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 70 Exerzitien für Priester

Wir weisen auf folgendes Exerzitienangebot für Priester hin.

Benediktinerabtei Weltenburg

Termin: 4. 10. (18 Uhr) – 8. 10. 2004 (9 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: „Gott offenbart sich je neu“.
Biblische Meditationen

Form: Schweigeexerzitien

Termin: 15. 11. (18 Uhr) – 20. 11. 2004 (9 Uhr)

Leitung: Pfr. Josef Brandner, Priesterseelsorger der Diözese München-Freising

Thema: „Ich habe dir meine Worte in den Mund gelegt, im Schatten meiner Hand habe ich dich verborgen“ (Jes 51,16). – Anregungen und Gedanken zu Deuterocesaja

Form: Schweigeexerzitien

Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg,
Begegnungsstätte St. Georg,
93309 Weltenburg (Donau),
Tel. 094 41/204-0, Fax -137.

Nr. 71 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“ am 6./7. März 2004

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende am 6./7. 3. 2004 ein. In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ werden an diesem Wochenende Informa-

tionen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben.

Beginn: Samstag 14.00 Uhr, Ende: Sonntag, 14.00 Uhr

Informationszettel werden an die Pfarreien, Jugendämter und Religionslehrer verschickt. Über den Kreis der Schüler der Klassen 12 und 13 und der Abiturienten hinaus sind auch Interessierte aus dem Berufsleben angesprochen.

Anmeldung und Information bei Repetent Dr. Peter Kohlgraf, Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Tel. 02 28/26 74-0 oder 26 74-140.

Nr. 72 Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen und Frauen im kirchlichen Dienst

Wir weisen hin auf Besinnungstage für von einer Abhängigkeitskrankheit betroffene Ordensfrauen und Frauen in kirchlichen Berufen, veranstaltet von der Katholischen Sozial-ethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz. Die Besinnungstage richten sich an solche Personen, die eine Abhängigkeitsgefährdung und -erkrankung erlebt haben, jetzt aber abstinent/suchtmittelfrei leben. Die Tage verstehen sich als das gemeinsame Bemühen von glaubenden Menschen auf dem Weg zu einer tieferen Heilung.

Termin: Mo., 22. 3. (15 Uhr), bis Fr., 26. 3. 2004 (morgens)

Ort: Franziskushaus, Essen-Bedingrade

Preis: 155,00 € (einschl. Unterkunft und Verpflegung)

Interessentinnen fordern – aus Diskretionsgründen – bitte direkt beim Veranstalter das entsprechende Faltblatt an, das Programmhinweise und auch einen Anmeldeabschnitt enthält (Anmeldeschluss: 8. 3. 2004):

Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V., Referat Abhängigkeitserkrankung und Seelsorge, Jägerallee 5, 59071 Hamm, Tel. 0 23 81/9 80 20-21, Fax -99, E-Mail: info@ksa-hamm.de

Die nächsten Besinnungstage sind für die Woche 15.–19. 11. 2004 geplant.

Nr. 73 Fortbildungsangebot der „Akademie für die Theologie des Volkes Gottes“

Die Akademie für die Theologie des Volkes Gottes, Grottaferata bei Rom, bietet in Zusammenhang mit der Katholischen Integrierten Gemeinde theologische Fortbildungskurse an. Nähere Informationen können beim Sekretariat der Katholischen Integrierten Gemeinde in Deutschland, An der Isarlust 2, 83646 Bad Tölz, Tel. 0 80 41/7 79 00 Fax 0 80 41/7 14 44, www.kig-online.de abgerufen werden. Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen können Dienstbefreiung und einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Kurskosten im Rahmen der bestehenden Regelungen bei der Abteilung 503 Aus- und Weiterbildung im Erzb. Generalvikariat Köln, Tel. 02 21/16 42-15 93 beantragen. Ansprechpartner ist Herr Raimund Hanisch.

Nr. 74 Tagung der Unio Apostolica

Priester und Diakone unseres Erzbistums sind herzlich eingeladen zu einem Gespräch mit dem Direktor des Theologenkongresses in Bonn, Herrn Markus Hofmann über Priesterausbildung heute.

Wir treffen uns am Mittwoch, dem 3. März 2004 um 15.00 Uhr im Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12.

Gäste sind herzlich willkommen.

Wenn möglich, wird um eine kurze Anmeldung gebeten an: Msgr. Friedrich Coquelin, Eiskellerstraße 8 (St.-Anna-Stift) 40213 Düsseldorf, Telefon 02 11/1 39 71 34.

Nr. 75 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 2. 3. 2004 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referent: Pater Alexander Ultsch CMM

Thema: „Das ist ein Fasten, wie ich es liebe!“

55

Nr. 76 Personalchronik

Ernennung von Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 30. Januar 2004 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Grevenbroich den Pfarrer Franz Josef Freericks unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 20. Februar 2004 für weitere sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Grevenbroich ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 2. Februar 2004 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Pulheim den Pfarrer Hubert Ludwinski unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 12.

Februar 2004 für weitere sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Pulheim ernannt.

Ernennung von Definitoren

Der Herr Erzbischof hat am 30. Januar 2004 den Pfarrer Heinz Theo Lorenz unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 20. Februar 2004 für weitere sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Grevenbroich ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 2. Februar 2004 den Pfarrer Walter Schmickler unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 12. Februar 2004 für weitere sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Pulheim ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

2003

4. 8. Beyer Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Rheindorf/Hitdorf in Leverkusen;
4. 8. Stein Günther, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Barmen-Nord/Hatzfeld in Wuppertal;
- 8.10. Breidenbach Gerd, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Solingen-Mitte/Nord;
- 8.10. Sander Ulrich, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Lützenkirchen/Quettingen;

2004

15. 1. Hintzen Rainer, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Februar 2004 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Erwachsenen-seelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Erzb. Generalvikariat;
15. 1. Kleine Robert, Domvikar, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Februar 2004 zum Leiter der Abteilung Erwachsenen-seelsorge der Hauptabteilung Seelsorge im Erzb. Generalvikariat, Diözesanmännerseelsorger und Diözesanfrauenseelsorger, Diözesanpräses der Kath. Frauengemeinschaft, Delegat für die Apostolatshelferinnen und Geistlicher Beirat der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen;
15. 1. Sauerborn Josef, Msgr., Pfarrer, zum 1. Februar 2004 für fünf Jahre zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich Diözesanrat, zum Seelsorger für die Künstler des Erzbistums Köln und zum Rector ecclesiae der Kirche St. Cäcilia in Köln, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Leiter der Abteilung Erwachsenen-seelsorge der Hauptabteilung Seelsorge im Erzb. Generalvikariat, Diözesanmännerseelsorger und Diözesanfrauenseelsorger, Diözesanpräses der Kath. Frauengemeinschaft, Delegat für die Apostolatshelferinnen und Geistlicher Beirat der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen und Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben;
20. 1. Clement Hubert, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Präses der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen;
23. 1. Dane Gerhard, Kreisdechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten für das Dekanat Kerpen;
23. 1. Schmitz Cornel, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler des Dekanates Köln-Nippes;

26. 1. Kröger Michael, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf an St. Konrad von Parzham und an St. Marien in Hilden im Seelsorgebereich Hilden des Dekanates Hilden;
26. 1. Skorjanz Werner, Msgr., Pfarrer i.R., zum Subdiar an St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf im Seelsorgebereich Bedburg-Land des Dekanates Bedburg;
26. 1. Steffans Pater Wilhelm SAC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. März 2004 zum Hausgeistlichen im Malteser Krankenhaus St. Martin in Rheinbach und zum Subdiar an St. Martin in Rheinbach im Seelsorgebereich Rheinbach des Dekanates Meckenheim/Rheinbach;
27. 1. Dregger Oliver, Kaplan, zum 1. September 2004 zum Domvikar an der Hohen Domkirche und zum Schulseelsorger an der Kölner Domschule;
29. 1. Mubiru Charles Lwanga, Kaplan, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum 1. Februar 2004 zum Hausgeistlichen am Kath. Sozialen Institut in Bad Honnef;
2. 2. Fuchs Johannes, Kaplan, zum 1. Juli 2004 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an St. Matthäus in Niederkassel, St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und Sieben Schmerzen in Niederkassel-Uckendorf im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord des Dekanates Troisdorf.

Der Herr Erzbischof hat am:

2003

- 6.11. das Ersuchen des Apostolischen Protonotars Bernard Henrichs um Emeritierung als Dompropst des Kölner Metropolitenkapitals angenommen und ihn zum 1. Februar 2004 in den Ruhestand versetzt;

2004

1. 1. den Herren Pfarrern Thomas Bernards und Johannes Quirl unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben gem. Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an der neuerrichteten Pfarrei St. Paul und St. Maternus in Köln im Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte übertragen und Herrn Pfarrer Bernards zum Moderator und zum Kirchenvorstandsvorsitzenden bestellt;
15. 1. das Ersuchen des Bischofsvikars Prälat Ludwig Schöller um Emeritierung als residierender Domkapitular des Kölner Metropolitenkapitals angenommen und ihn zum 1. Februar 2004 als residierender Domkapitular, als Bischofsvikar für den Aufgabenbereich Diözesanrat, Künstlerseelsorger und als Rector Ecclesiae der Kirche St. Cäcilia in Köln entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
16. 1. den Pfarrer Msgr. Paul Schatten zum 1. Februar 2004 als Pfarrvikar an St. Albertus Magnus, St. Thomas Morus, St. Laurentius und St. Stephan in Köln-Lindenthal entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
19. 1. die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. Andreas Mersch auf die Pfarrstellen Hl. Drei Könige und St. Pius X. in Neuss angenommen und ihn als Pfarrer daselbst entpflichtet und beurlaubt;
19. 1. den Pfarrer Gerd Verhoeven zum 1. Juni 2004 als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an St. Mariä Himmelfahrt in Köln-Porz-Grengel, St. Margareta in Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus in Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius in Köln-Porz-Wahn und Christus König in Köln-Porz-Wahnheide entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;

19. 1. den Kaplan Guido Zimmermann zum 1. Februar 2004 als Erzb. Kaplan und Geheimsekretär und als Rector ecclesiae der Kapelle im St. Maria-Seniorenhaus im Dekanat Köln-Mitte entpflichtet;
26. 1. den Kaplan Pater Luis Eduardo Correa Roldan SDB im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum 1. Februar 2004 als Kaplan der missio cum cura animarum der spanischsprechenden Katholiken in Bonn entpflichtet;
26. 1. die Verzichtleistung des Pfarrers Christian Feldgen auf die Pfarrstellen St. Elisabeth in Birken-Honigsessen und St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen angenommen und ihn zum 1. September 2004 als Pfarrer daselbst, als Leiter des Pfarrverbandes Obere Sieg und als Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Wissen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subdiar an St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Dekanates Köln-Dünnwald;
26. 1. den Pater Bruno Mader SAC im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. März 2004 als Hausgeistlicher am Malteser Krankenhaus St. Martin in Rheinbach und als Subdiar an St. Martin in Rheinbach entpflichtet;
26. 1. den Pater Meinolf Nolte SDS im Einvernehmen mit dem Ordensoberen als Hausgeistlicher am Heilig Geist Krankenhaus in Köln-Longerich entpflichtet;
30. 1. die Verzichtleistung des Pfarrers Erich Jansen auf die Pfarrstelle St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen angenommen und ihn zum 10. Mai 2004 als Pfarrer daselbst entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
5. 2. den Pfarrer Josef Prinz zum 1. März 2004 als Vorsitzender des Kath. Kirchengemeinerverbandes Kürten entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

22. 1. Wenta Erwin, Pfarrer i.R., 86 Jahre.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

1. 1. Castor Julia, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben zur Gemeindefereantin an an der neuerrichteten Pfarrei St. Paul und St. Maternus in Köln im Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte;
1. 1. Reintgen Frank, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Gemeindefereanten an der neuerrichteten Pfarrei St. Paul und St. Maternus in Köln im Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte;
14. 1. Rattelmüller Michael, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten für die Jugendseelsorge im Dekanat Kerpen;
26. 1. Weis Jessica, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Caritasbeauftragten im Dekanat Frechen und zur Pastoralreferentin für die Jugendseelsorge im Dekanat Frechen;
27. 1. Hibbeln Heribert, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten für das Stadtdekanat Remscheid;
1. 2. Brokhage Kerstin, zur Pastoralreferentin im Erzbistum Köln und an St. Laurentius in Bergisch Gladbach, St. Marien in Bergisch Gladbach-Gronau und Hl. Drei Könige in Bergisch Gladbach-Hebborn im Seelsorgebereich

Bergisch Gladbach-Mitte des Dekanates Bergisch Gladbach;

1. 2. Maßop Gisela, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben für zwei Jahre zur Gemeindeferentin in der Seelsorge mit Psychisch-Kranken/Behinderten im Stadtdekanat Düsseldorf und an den Rheinischen Kliniken Düsseldorf;
1. 2. Rizza Antonio, zum Gemeindeassistenten an St. Joseph und an St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, an Zur Hl. Familie, an St. Hedwig und an St. Johann Baptist in Köln-Höhenhaus im Seelsorgebereich Dünnwald/Höhenhaus des Dekanates Köln-Dünnwald.

Es wurde versetzt am:

1. 2. Weis Jessica, als Pastoralreferentin nach St. Ulrich in Frechen-Buschbell und St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen.

Es wurde beurlaubt am:

24. 1. Brüning Annegret, Pastoralreferentin, wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis 23. Januar 2006.

Nr. 77 Pontifikalhandlungen

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der hl. Firmung bei der Kroatischen Mission Köln in St. Antonius – Leverkusen-Wiesdorf

5. Oktober 2003 12 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung in Budapest, Ungarn in St. Elisabeth, Budapest

25. Oktober 2003 5 Firmlinge

Weihe von 4 Kandidaten zu Diakonen im Hohen Dom zu Köln, am 22. November 2003:

Markus Erpenbach	St. Remigius, Köln-Sürth
Rolf Faymonville	St. Peter und Paul, Engelskirchen
Bernd Frenzel	St. Gervasius und Protasius

Dirk Hemmerich St. Remigius, Wuppertal

Kirchweihe und Altarweihe von St. Katharina von Siena in Köln-Blumenberg am 14. Dezember 2003

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr **Abt Dr. Placidus Mittler** OSB, Siegburg, folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der hl. Firmung

Dekanat Hilden

1. April 2003

Erkrath-Hochdahl, Hl. Geist

51 Firmlinge

5. April 2003

Düsseldorf-Unterbach, St. Mariä Himmelfahrt/

Erkrath, St. Johannes d. Täufer

24 Firmlinge

zusammen 75 Firmlinge

Dekanat Ratingen

15. Mai 2003

Ratingen-Tiefenbroich, St. Marien

45 Firmlinge

Dekanat Düsseldorf-Nord

7. Juni 2003

Düsseldorf – PB Unterrath-Lichtenbroich in St. Bruno

71 Firmlinge

Dekanat Grevenbroich

27. Juni 2003

Grevenbroich-Allrath, St. Matthäus

21 Firmlinge

5. Juli 2003

Grevenbroich-Neuenhausen, St. Cyriacus

25 Firmlinge

zusammen 46 Firmlinge

Dekanat Neuss-Nord

1. Juli 2003

Kaarst, St. Martinus

56 Firmlinge

Dekanat Mettmann

25. Juli 2003

Pfarrverband Hardenberg – Mariendom Neviges

55 Firmlinge

28. Juni 2003

Italienische Mission Wuppertal – in St. Johann Baptist, Barmen

46 Firmlinge

Zur Post gegeben am 16. Februar 2004